

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei

## Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes rückwirkend zum 01.01.2021 für die kostenrechnenden Einrichtungen nach Art. 8 KAG

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
25.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
07.06.2021	Stadtrat	öffentlich

### Vortrag:

Gemäß § 12 der Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik (KommHV-K) ist für kostenrechnende Einrichtungen im Verwaltungshaushalt u.a. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Zu den kostenrechnenden Einrichtungen zählen in erster Linie die Gebührenhaushalte, insbesondere die Einrichtungen Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr und Straßenreinigung, bei denen Gebühren nach Art. 8 KAG erhoben werden.

Als angemessen wird eine Verzinsung angesehen, die sowohl einen Gegenwert für die entgangene anderweitige Nutzung des Eigenkapitalanteils als auch die Effektivverzinsung der aufgewendeten Fremdmittel berücksichtigt. Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist nicht auf den ständig schwankenden Kapitalmarkt auszulegen, sondern in einem größeren Zeitabstand anzupassen, vor allem auch im Hinblick auf eine ausgewogene Gebührenpolitik.

Weiterhin **sollte** sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren (VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-K). Nachdem der Begriff „Kapitalmarkttrenditen“ weder in der Kommunalhaushaltsverordnung noch in den Verwaltungsvorschriften zur KommHV-K näher erläutert ist, dürfte man wohl darunter die Verzinsung, die auf dem Kapitalmarkt erzielt werden kann, verstehen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband empfiehlt hierzu folgende Vorgehensweise:

Bei einer reinen Fremdfinanzierung, wie sie bei der Stadt Hof weitgehend vorliegt, muss im Ergebnis die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals die Höhe der Fremdkapitalzinsen erreichen. Dabei sind vor allem die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Durch die Entwicklung der Situation am Finanzmarkt und dem damit verbundenen niedrigen Zinsniveau bei der Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten konnte in der Vergangenheit der durchschnittliche Zinssatz für die Darlehen der Stadt Hof kontinuierlich gesenkt werden. Im Jahr 2020 errechnet sich für die vorhandenen Darlehen im kamerale Kernhaushalt ein durchschnittlicher Zinssatz von 1,491 % (siehe Sitzungsvorlage „Berichterstattung nach der Richtlinie zum Schuldenmanagement und für den Derivateinsatz bei der Stadt Hof für das Jahr 2020“). Für die Bildung des Kalkulatorischen Zinssatzes ist jedoch nicht nur die augenblickliche Situation von Bedeutung, sondern man muss die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagegüter mit einbeziehen.

Die Abwasserbeseitigung hat momentan den größten Anteil am erfassten Vermögen der Stadt Hof. Innerhalb dieses Bereiches wird zum Teil von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Das derzeit erfasste Kanalsystem hat noch eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von ca. 23 Jahren.

Aus den vorgenannten Gründen erscheint aus der Sicht der Verwaltung eine Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von derzeit 4 % auf **3,5 %** rückwirkend zum 01.01.2021 geboten.

### Beschlussvorschlag:

Der Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von derzeit 4 % auf 3,5 % rückwirkend zum 01.01.2021 wird zugestimmt.

II. Zur Vorberatung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.05.2021

III. Zu Beschlussfassung im Stadtrat am 07.06.2021

Hof, 11.05.2021  
Stadt Hof  
Unternehmensbereich 3

Fischer  
Stadtkämmerer